



GEMEINDE ANWIL | AMMEL – WO MIR DEHEIME SI . . .

Reglement über die Kontrolle Oel-, Gas- und Holzfeuerungsanlagen

vom 1. Januar 2024

Ingress

Die Einwohnergemeindeversammlung, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970¹ beschliesst:

Allgemeines

§1 Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt die Aufgaben, die der Gemeinde von der kantonalen Verordnung vom 8. September 1992² über die Feuerungskontrolle den Gemeinden übertragen werden.

§2 Kontrollorgane

- ¹ Der Gemeinderat bestimmt das Kontrollpersonal der Gemeinde und legt die Aufgaben im Einzelnen fest. Er kann dazu auch Dritte oder Organisationen, die für die amtlichen Feuerungskontrollen qualifiziert sind, als Kontrollorgane bestimmen und diesen die Feuerungskontrolle ganz oder teilweise delegieren.
- ² Die Gemeinde anerkennt neben den Messungen des Kontrollpersonals der Gemeinde auch Messungen von Servicefirmen, sofern diese von Personen mit den notwendigen Qualifikationen und mit typengeprüften Messgeräten durchgeführt werden.

§3 Zugangsrecht und Auskunftspflicht

- ¹ Die Anlagebesitzerinnen und -besitzer müssen dafür besorgt sein, dass das Kontrollpersonal ungehindert Zugang zu den Feuerungsanlagen haben.
- ² Dem Kontrollpersonal sind alle für die Kontrolle, Einregulierung, Sanierung und Stilllegung erforderlichen Auskünfte zu erteilen

Periodische Kontrollen

§4 Durchführung der periodischen Kontrolle

- ¹ Die Gemeinde orientiert die Anlagebesitzerinnen und -besitzer in geeigneter Form über die Kontrollpflicht und setzt ihnen für die Durchführung der Kontrollmessung eine angemessene Frist. Erst-/Abnahmekontrollen an Holzzentralfeuerungen werden durch das Kontrollpersonal der Gemeinde vorgegeben.
- ² Anlagebesitzerinnen und -besitzer, welche die Messung durch eine Servicefirma ausführen lassen wollen, melden dies innert einer angemessenen Frist direkt der Gemeinde bzw. der von der Gemeinde bezeichneten Stelle. [siehe § 10 Abs. 4]
- ³ Wird die Kontrollmessung durch das Personal einer Servicefirma durchgeführt, meldet die Servicefirma die Resultate der Kontrollmessung innert der nach Absatz 1 festgelegten Frist an die Gemeinde bzw. der von der Gemeinde bezeichneten Stelle.

1) SGS 180

2) SGS 786.21

4 Werden innert der gesetzten Frist keine Messresultate eingereicht, führt das Kontrollpersonal der Gemeinde die Kontrollmessung ohne weitere Anmeldung durch.

4.1 Holzfeuerungskontrolle Einzelraumfeuerungen

1 Die Kontrollorgane der Gemeinde orientieren die Anlagebesitzerinnen und Anlagenbesitzer über die Kontrollpflicht und setzen ihnen für die Durchführung der Kontrollen eine angemessene Frist.

2 Bei Einzelraumfeuerungen wird eine visuelle Kontrolle gemäss Anhang 3 Ziff. 524 Abs. 6 der Luftreinhalte-Verordnung durchgeführt.

3 Die Kontrolle gemäss Abs. 2 wird bei Einzelraumfeuerungen

a. in denen mehr als 1 Ster Holz pro Jahr verbrannt wird, alle zwei Jahre,

b. in denen weniger als 1 Ster Holz pro Jahr verbrannt wird, alle vier Jahre durchgeführt.

4 Bei Vorliegen einer Nachbarschaftsklage oder Hinweisen, dass eine Einzelraumfeuerung nicht gesetzeskonform betrieben wird, kann die Gemeinde eine ausserordentliche Kontrolle anordnen.

5 Ergibt die Kontrolle einen mangelhaften Anlagezustand oder die Verfeuerung von unzulässigem Brennstoff, so ordnen die Kontrollorgane der Gemeinde eine Instandsetzung der Anlage und ggf. das sofortige Verbot, den unzulässigen Brennstoff zu verfeuern sowie den Austausch des Brennstoffs an. Sie setzen dafür in der Regel eine Frist von 30 Tagen.

6 Nach der Beseitigung des mangelhaften Anlagezustands oder des unzulässigen Brennstoffs führen die Kontrollorgane der Gemeinde eine Nachkontrolle durch.

Massnahmen bei Überschreiten der Grenzwerte

§5 Messung durch das Kontrollpersonal der Gemeinde

1 Überschreitet eine Anlage die Grenzwerte, ergibt die Kontrolle einen mangelhaften Anlagezustand oder die Verfeuerung von unzulässigem Brennstoffen bei Holzfeuerungsanlagen, so ordnen die Kontrollorgane der Gemeinde eine Einregulierung oder Instandsetzung der Anlage und ggf. das Verbot, den unzulässigen Brennstoff zu verfeuern sowie den Austausch des Brennstoffs an. Für die Einregulierung oder Instandsetzung der Anlage wird in der Regel eine Frist von 30 Tagen angesetzt.

2 Die Kontrollorgane der Gemeinde haben die erforderlichen Messgeräte für die Feuerungskontrolle zu beschaffen und für deren Unterhalt zu sorgen. Die Kosten werden angemessen entschädigt.

§6 Messung durch eine Servicefirma

1 Werden die Grenzwerte überschritten, kann die Servicefirma im Anschluss an die Messung im Einverständnis mit der Anlagebesitzerin oder dem -besitzer eine Einregulierung vornehmen. Nach der Einregulierung führt die Servicefirma eine Nachmessung durch und teilt die Messresultate dem der Gemeinde bzw. der von der Gemeinde bezeichneten Stelle mit.

2 Nach der Einregulierung führt eine Servicefirma eine Kontrolle oder eine Nachmessung durch und teilt die Messresultate der zuständigen Stelle der Gemeinde mit.

- 3 Ist die Anlagebesitzerin oder der –besitzer mit der Beurteilung der Servicefirma nicht einverstanden, kann sie oder er eine gebührenpflichtige Messung durch das Kontrollpersonal der Gemeinde verlangen.

7 Sanierung der Anlage

- 1 Zeigt die Nachmessung, dass die Grenzwerte trotz Einregulierung nicht eingehalten sind, verfügt der Gemeinderat eine Sanierung der Anlage. Er setzt dafür in der Regel eine Frist zwischen 2 bis 5 Jahren an.

7.1 Holzfeuerungskontrolle Einzelraumfeuerungen

- 1 Zeigt die Nachkontrolle, dass die Instandsetzung der Anlage und ggf. der Austausch des unzulässigen Brennstoffs nicht erfolgt ist, verfügt der Gemeinderat eine Sanierung der Anlage und/oder ein Verbot der Verfeuerung des unzulässigen Brennstoffs. Für die Sanierung setzt er eine Frist von 30 Tagen an.
- 2 Bei übermässigen Immissionen gemäss Art. 2 Abs. 5 der Luftreinhalte-Verordnung kann die Gemeinde die sofortige Stilllegung der Anlage bis zur erfolgreichen Sanierung verfügen.

Vollzug

§8 Kompetenzen

- 1 Die Kontrollorgane der Gemeinde können bei Bedarf die Einregulierung von Feuerungsanlagen anordnen.
- 2 Der Gemeinderat erlässt Verfügungen über die Sanierung und Stilllegung von Feuerungsanlagen.

§9 Gebühren

- 1 Der Gemeinderat legt für die Messungen durch das Kontrollpersonal der Gemeinde und für Verfügungen im Anhang 1 kostendeckende Gebühren fest.
- 2 Die Gemeinde kann den Anlagebesitzerinnen und –besitzer bzw. den Servicefirmen für die von ihnen gemessenen Anlagen eine Gebühr zur Deckung ihres administrativen Aufwandes berechnen. Der Gemeinderat legt die Höhe dieser Gebühr im Anhang 1 fest.

§10 Vollzug

- 1 Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement und überwacht dessen Einhaltung.
- 2 Das Lufthygieneamt beider Basel erfasst das Kontrollpersonal in der zentralen Feuerungsdatenbank FEKO.
- 3 Der Gemeinderat kann zur Lösung seiner Aufgaben mit anderen Gemeinden zusammenarbeiten. Er kann insbesondere die Kontrollaufgaben Personen anvertrauen, die auch im Auftrag anderer Gemeinden tätig sind.
- 4 Die Gemeindeverwaltung Anwil ist zuständige Stelle der Gemeinde für Feuerungskontrollen.

Schlussbestimmungen

§11 Rechtsschutz

- 1 Gegen Anordnung bzw. Verfügungen des Kontrollpersonals der Gemeinde kann innert 10 Tagen schriftlich und begründet beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.
- 2 Gegen Verfügungen des Gemeinderates kann innert 10 Tagen schriftlich und begründet beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

§ 12 Strafbestimmungen

- 1 Wer gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte Verfügung verstösst, kann vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu CHF 5'000.– bestraft werden.
- 2 Gegen einen Strafbefehl des Gemeinderats kann innert 10 Tagen beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.
- 3 Die Bestrafung nach eidgenössischem oder kantonalem Recht bleibt vorbehalten.

§13 Aufhebung bisheriger Bestimmungen

Das Reglement über die Oel- und Gasfeuerungskontrolle vom 1. Januar 2014 wird mit Inkrafttreten dieses Reglements aufgehoben.

§14 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt vorbehältlich der Genehmigung durch die Bau- und Umweltschutzdirektion des Kantons Basel-Landschaft am 01. Januar 2024 in Kraft.

IM NAMEN DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident:

Die Schreiberin:



Marcel Koenig



Doris Schweizer

Von der Gemeindeversammlung am 6. Juni 2024 beschlossen und von der Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft am 29. Juli 2024 genehmigt.

Anhang 1

Gebühren

Gestützt auf § 9 legt der Gemeinderat folgende Gebühren fest:

§ 9 Abs. 1 Messung durch Kontrollpersonal der Gemeinde

Einstufige Brenner	Fr. 70.00
Zweistufige Brenner	Fr. 140.00
Kosten visuelle Holzfeuerungskontrolle	Fr. 49.00
Gesamtkosten visuelle Holzfeuerungs- kontrolle inkl. Verwaltung/Administration	Fr. 69.00
Verfügungen	Fr. 50.00 - 200.00

§ 9 Abs. 2 Messung durch Servicefirmen

Gebühr für administrativen Aufwand pro Brenner bei Ölheizungen und Holzfeuerungen	Fr. 20.00
---	-----------